

Gesellschaft Österreichisch-Serbische Frauen, ÖSF

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen: **Österreichisch – Serbische Frauen, ÖSF**, genannt / **Austrijsko Srpske Zene (ASZ)**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederösterreich und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich in den Freundschaftsbeziehungen Österreichisch – Serbischer Frauen mit den Schwerpunkten Integration, Bildung, Erziehung, Gesundheit, Soziales, Kunst- und Kultur, Brauchtum, Wirtschaft, Sport humanitäre und gesellschaftspolitische Belange und anderen frauenspezifischen Themen. Der Verein wird die Zusammenarbeit mit Frauen anderer Nationen nicht ausschließen, allerdings müssen diese den Vereinszweck der ÖSF decken.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

(4) **Österreichische – Serbische Frauen** wird zwecks Lesbarkeit im Weiteren als **ÖSF** benannt.

(5) Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Freundschaftsbeziehungen zwischen Österreichischen und Serbischen Frauen zu fördern und zu vertiefen. Frauenspezifische Fragen sollen behandelt werden und Themen wie Integration, Bildung, Erziehung, Gesundheit, Kunst, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft, Sport gefördert werden. Humanitäre und gesellschaftspolitische Belange beider Nationen sollen mit Projekten und Veranstaltungen behandelt werden.

Die ÖSF ist eine unpolitische Arbeitsgemeinschaft auf „*people to people*“ Ebene. Über Frauennetzwerke und Freundschaften soll mitgeholfen werden, die bilateralen Beziehungen zwischen Österreich und Serbien in allen Bereichen nachhaltig zu festigen und zu pflegen. Sie wirkt ehrenamtlich und unvoreingenommen als Fürsprecher für Serbien in Österreich und umgekehrt. Die ÖSF verpflichtet sich zu einem vorurteilsfreien und friedlichen Dialog zwischen den Nationen, Kulturen und Konfessionen und fördert aktiv den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Austausch und den Dialog zwischen Serbien und Österreich. Ihr Ziel ist es, die österreichisch-serbischen Beziehungen in allen Aspekten des öffentlichen und kulturellen Lebens zu stärken, zum breiteren Wissen über alle Blickrichtungen der österreichischen und serbischen Kultur, Kunst und Lebensstile beizutragen, die Diskussion über aktuelle wirtschaftliche, politische und kulturelle Themen zu initiieren und zu fördern, und bestehende Stereotypen auszumerzen. Die Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen soll forciert werden und die soziale Verantwortung auf persönlicher und Gesellschaftsebene zu verbessern gesucht werden.

Die Zwecke der ÖSF sind nicht auf Gewinn gerichtet und dienen unmittelbar und ausschließlich den oben genannten gemeinnützigen Vorhaben im Sinne der BAO und damit dem Wohle der zivilen Gesellschaft. Die ÖSF ist eine unabhängige, im Vereinsregister eingetragene Gesellschaft, deren Mitglieder Frauen mit vielfältigem Hintergrund sind.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die Vereinszwecke sollen durch die in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, gehören zu unseren Hauptaktivitäten: die Stärkung der Beziehungen zwischen Österreicherinnen und Serbinnen durch Kontakte zwischen Personen und Organisationen, wechselseitigem Austausch und Besuchen, Workshops, Kurse, Vorträge, Seminare, Netzwerktreffen, Diskussionsrunden, Informationsabende, Film- und Theaterabende, Oper und Ballveranstaltungen, Lesungen und Buchpräsentationen, Ausstellungen und weitere Aktivitäten, die auf die Förderung des Wissens über alle österreichischen und serbischen Frauenfragen abzielen, die Einladung von Gastrednern aus Serbien und Österreich, zu den bereits genannten Themenschwerpunkten sprechen.
- (3) Die Zusammenarbeit mit allen in Frage kommenden politischen, sozialen, künstlerischen und kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Organisationen.
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: *Mitgliedsbeiträge, Kuratoriumsbeiträge, Spenden, Subventionen, Sponsoreinnahmen, Förderungen, Vorträge und Veranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen, Eigenveranstaltungen wie Advent- Oster und Flohmärkte sowie Gelder aus Projekten.*

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der ÖSF gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Die Mitglieder des Vorstands sind daher Kraft ihrer Funktion ordentliche Vereinsmitglieder.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene juristische und natürliche Personen, Institutionen und Organisationen, die die Vereinstätigkeit in außergewöhnlicher Weise – ideell oder materiell – fördern; sie können organisatorisch durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit in einem Kuratorium netzwerkartig zusammengefasst werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich ganz besondere Verdienste um die ÖSF erworben haben. Die Bestellung von Ehrenpräsidenten durch den Vorstand ist zulässig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen auch verweigert werden.
- (2) Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss, durch sachlich begründeten Entscheidung des Vorstands (insbesondere bei Interesselosigkeit eines Mitglieds an der Tätigkeit der ÖSF) und durch Tod.
- (2) Der Austritt und die Beendigung der Mitgliedschaft durch Entscheidung des Vorstands können nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres nachvollziehbar erfolgen.

(3) Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Den Ausschluss eines Mitglieds aus der ÖSF kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder gegen die Ziele der ÖSF gerichteten Verhaltens verfügen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der ÖSF teilzunehmen und die Einrichtungen der ÖSF zu Vereinszwecken zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht den ordentlichen Mitgliedern (sofern sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben) und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ÖSF nach besten Wissen und Gewissen zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der ÖSF Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder der Kuratoriumsbeiträge verpflichtet. Die Höhe richtet sich im Falle ordentlicher Mitglieder nach dem Beschluss der Generalversammlung, ansonsten nach dem Beschluss des Vorstandes.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe der ÖSF sind: Das **Kuratorium** (§ 4 Abs.3), die **Generalversammlung** (§§ 9 und 10), der **Vorstand** (§§ 11-13), die **Rechnungsprüfer** (§ 14), das **Sekretariat** (§ 15), das **Schiedsgericht** (§ 16) und der **Beirat** (§ 17).

§ 9 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 2-4 Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Begründete Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse (ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung) können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder (so ferne sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben) und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes ordentliche Mitglied maximal fünf Stimmen vertreten kann.

(7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Auflösung der ÖSF oder die Enthebung des Vorstands bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl von Ehrenmitgliedern erfolgt einstimmig.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin, in deren Verhinderung die 1. Vizepräsidentin.

(10) Dringende Angelegenheiten können mittels Rundbrief beschlossen werden. In diesem Fall wird der Vorschlag schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die stimmberechtigten Mitglieder versandt. Diese müssen innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ihre Stimme abgeben. Die Nichtabgabe der Stimme wird als Übertragung des Stimmrechtes an den Vorstandsvorsitzenden gewertet.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entlastung der Rechnungsprüfer.
- (2) Wahl der Rechnungsprüfer.
- (3) Entlastung des Vorstandes.
- (4) Wahl des Vorstandes.
- (5) Genehmigung des Rechenschaftsberichts (der auch schriftlich vorliegen kann) und des Rechnungsabschlusses (so ferne Mitgliedsbeiträge eingehoben).
- (6) Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (8) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft in der ÖSF.
- (9) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung der ÖSF.
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus: **Präsidentinn, Vizepräsidentinnen, Kassierin, Stv. Kassierin, Generalsekretärin, Stv. Generalsekretärin** sowie aus weiteren **Vorstandsmitgliedern**.

Für besondere Aufgaben können bis zu vier stimmberechtigte Vereinsmitglieder vom Präsidenten in den Vorstand kooptiert werden, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Maximal 10 Mitglieder sind vorgesehen.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(3) Der Vorstand wird von der Präsidentin, in deren Verhinderung von der 1. Vizepräsidentin, schriftlich oder per E-Mail einberufen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens Drei von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt die Präsidentin, bei ihrer Verhinderung die 1. Vizepräsidentin.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und durch Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird aber erst mit Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der ÖSF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (2) Vorbereitung der Arbeitssitzungen der ÖSF.
- (3) Durchführung der Aufgaben, die sich aus der Beschlussfassung bei den einzelnen Sitzungen ergeben.
- (4) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
- (5) Erstellung des Voranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Zusammenstellung und Einberufung des Beirats.
- (8) Beschluss einer Geschäftsordnung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Präsidentin ist der höchste Vereinsfunktionär und Sprecher des Vorstandes. Ihr obliegt die Vertretung der ÖSF nach außen, insbesondere gegenüber dritten Personen und Behörden. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Präsidentin oder ein von der Präsidentin schriftlich nominierter Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Die Generalsekretärin oder ihre Stellvertreterin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Schriftstücke, insbesondere für die ÖSF verpflichtende Urkunden sind von der Präsidentin und der Generalsekretärin oder von der Präsidentin und stellvertretenden Generalsekretärin gemeinsam zu unterfertigen.
- (4) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Schriftstücke, welche die finanzielle Gebarung der ÖSF betreffen, sind von der Präsidentin

und der Kassierin oder von der Präsidentin und der stellvertretenden KassiererIn gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Finanzkontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die zutreffenden Bestimmungen des § 11.

§ 15 Das Sekretariat

Erfordert es den Umfang der Vereinstätigkeiten, so kann ein Sekretär, der Angestellter der ÖSF sein kann, durch den Vorstand bestellt werden. Er hat das Sekretariat zu leiten und ist für die Abwicklung von Tätigkeiten gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 1 Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht.

Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen in der Streitsache unbefangen sein.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und sind zu protokollieren.

§ 17 Der Beirat

Der Beirat ist der lose Zusammenschluss von juristischen und natürlichen Personen, welche aus welchen Gründen auch immer ein Interesse an Serbien haben. Er ist ein beratendes Organ ohne Rechte und Pflichten und wird von der Präsidentin einberufen. Die Vorsitzende des Beirats führt den Titel „*Direktorin des Beirates der ÖSF*“.

§ 18 Auflösung der ÖSF

(1) Die freiwillige Auflösung der ÖSF kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende

Gesellschaft

Österreich-Serbische

Frauen

Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die

Udruženje

austrijsko-srpskih

žena

einem gemeinnützigen Zweck dient, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen nur für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 17. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Statuten treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft. Die administrativen Umsetzungen innerhalb des Vereins haben binnen vier Wochen nach Inkraft-Treten der Statuten zu erfolgen.

Baden, am 17.2.2024
Ordentliche Generalversammlung
der Gesellschaft Österreich-Serbische Frauen